



Satzung

Schalmeienzug Ingoldingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der¹ Verein führt den Namen Schalmeienzug Ingoldingen e.V. mit Sitz in 88456 Ingoldingen-Degernau. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, der Pflege und Förderung der Musik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Ingoldingen aufzubauen und zu erhalten. Diesem Ziele dienen insbesondere:
 - a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - c) Teilnahme an Musikfesten
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder und Vorstandsmitglieder im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen, sofern die Voraussetzungen nach §670 BGB vorliegen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung und wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung personenspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand.

- 7) Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 8) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Ehrenmitgliedern und Trägern eines Ehrenamtes.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten), die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften und dies in einer gesonderten schriftlichen Erklärung bestätigen. Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt bedeutet zugleich, dass die Sorgeberechtigten dem minderjährigen Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres die eigenständige Ausübung seiner Mitwirkungsrechte (insbesondere Stimmrechte) sowie seiner aktiven Wahlrechte erlauben.
- 3) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Musik besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden, ebenso kann ihnen durch den Vorstand ein Ehrenamt verliehen werden. Die Voraussetzungen können in einer Ehrenordnung geregelt werden.
- 5) Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 7) Der Austritt kann frist- und formlos gegenüber dem ersten Vorsitzenden oder dem Schriftführer erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- 8) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nach Fälligkeit in Rückstand gekommen ist, kann dieser von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- 9) Ein Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung begeht kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist die betroffene Person durch den Vorstand anzuhören.
- 10) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Generalversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Generalversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Generalversammlung für sie nicht.
- 11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- 2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 12. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- 4) Die Generalversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die genauen Zahlungsmodalitäten und Höhen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr festgelegt sind. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Ordnung ist die Generalversammlung zuständig, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Ordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.
- 5) Ehrenmitglieder und Träger eines Ehrenamtes sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- 6) Des Mitgliedsbeitrags ist jährlich für das laufende Kalenderjahr an den Verein zu bezahlen.
- 7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder des Vereins, der Kontrolle der Vereinsorgane sowie der Ausübung der den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 2) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntmachung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Anträge mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und Wahlvorschlägen müssen 7 Tage vorher in schriftlicher Form und mit ausreichender Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Wahlvorschläge dürfen dagegen noch bis

zu den Wahlen in der Generalversammlung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind nachträglich zur Tagesordnung zu veröffentlichen.

- 4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe es fordert (Minderheitsverlangen). Für die Bekanntmachung gilt Absatz 2, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- 5) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend dem Wunsch der Generalversammlung entweder offen oder geheim.
- 7) Für Beschlüsse der Generalversammlung ist normalerweise die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen gelten die Regelungen in § 12.
- 8) Über die Generalversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 9) Vorstands- und Satzungsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister eingetragen werden (unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen).
- 10) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die ordentliche Generalversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.
- 11) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für Mitglieder.
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
 - h) Die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Mindestens einem Beisitzenden, wobei die Hälfte der Beisitzer aktive Musiker sein müssen.
 - f) Dem Spielleiter
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3) Ausgenommen von § 8, Punkt 2 ist der Spielleiter. Dieser wird nicht gewählt, sondern ist generell im Vorstand und stimmberechtigt. Begleitet der Spielleiter noch zusätzlich ein anderes Amt im Vorstand, so nimmt automatisch der stellvertretende Spielleiter an den Vorstands-Sitzungen teil und ist stimmberechtigt. Der Vorstand bestimmt den Spielleiter und dessen Stellvertreter.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- 6) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassier vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 7) Die Vorsitzenden leiten die Sitzung des Vorstandes.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Generalversammlung gewählt wird.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Amtsperiode aus seinem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das

hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

§ 9 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

- 1) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres muss der Kassier einen Kassenabschluss fertigen, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 2) Ein von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählter Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Der 1. Vorsitzende hat darüber hinaus jederzeit das Recht, mit dem Kassenprüfer eine unangemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse Protokoll zu führen und für den Verein schriftliche Arbeiten zu besorgen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass das Protokoll der Generalversammlung und alle Vorstands- und Satzungsänderungen beim Amtsgericht (Vereinsregister) gemeldet werden. Alle Aufgaben können bei Bedarf stellvertretend durch andere Vorstandsmitglieder erfolgen. Diese Entscheidung obliegt den beiden Vorsitzenden.

§ 11 Instrumente, Kleidung und sonstige Gegenstände

- 1) Instrumente, Kleidung, Noten und sonstige Gegenstände die Vereinseigentum sind, können dem Mitglied leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Jedes Mitglied, das vom Verein ein Instrument besitzt, ist verpflichtet, dasselbe sorgfältig zu Haus aufzubewahren, Unbefugten nicht in Hände zu geben und sauber instand zu halten und etwaige Fehler am Instrument umgehend dem Vorstand zu melden.
- 3) Gleichfalls sorgsam und pfleglich sind die einheitlichen Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände zu behandeln, die Eigentum des Vereins sind.
- 4) Wer Instrumente und vereinseigene Kleidung beschädigt, hat die Kosten für Reparatur bzw. Wiederherstellung selbst zu bezahlen.
- 5) Instrumente, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände dürfen nur mit einem Auftrag des Vorsitzenden auf Vereinskosten zur Reparatur gegeben werden. Andernfalls sind die Kosten selbst zu bezahlen.
- 6) Falls ein aktives Mitglied ausscheidet oder bei Austritt aus dem Verein sind die geliehenen Gegenstände unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, an den Verein zurückzugeben.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 14 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der 1. Vorsitzende einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- 5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Ordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Ingoldingen übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die Hauptversammlung verpflichtet, auf Vorschlag des Vorstandes in der nächsten Generalversammlung eine Regelung zu treffen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend entspricht.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine gesetzlich zulässige Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 05.04.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....

Daniel Remke – 1. Vorstand

.....

Melanie Winter – 2. Vorständin

Satzungs-Historie:

Die Satzung des Schalmeienzugs Ingoldingen e.V. ist am 05.03.1985 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Die in der Satzung bereits geänderten Paragraphen 1, 8 und 11 wurden von der Generalversammlung am 07.04.1990 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde im Februar/März 2009 komplett überarbeitet (ausgenommen Paragraph 3, 4 und 12) und von der Generalversammlung am 28.03.2009 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Satz gegen Diskriminierung eingefügt. Paragraph 8, Punkt 1 f. wurde ergänzt und unter Abschnitt 3 näher erläutert. Die Paragraphen 4, 5, 7, 10 und 11 der Satzung wurden angepasst und von der Generalversammlung am 18.04.2015 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde im 2024 komplett überarbeitet und von der Generalversammlung am 05.04.2025 rechtsgültig beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.